

## Informationen zu Ihrem optional buchbaren Versicherungsschutz

Auf der Grundlage eines mit Ihrem Reiseveranstalter Gebeco GmbH (Versicherungsnehmer) abgeschlossenen Gruppenversicherungsvertrages gewährt der Versicherer den Reiseteilnehmern als versicherte Personen Versicherungsschutz. Die vertragliche Realisierung erfolgt durch die BGI Bertil Grimme AG Insurance Brokers, Gänsemarkt 35, 20354 Hamburg.

### Wichtig!

**Versicherungsschutz für Kunden aus Nicht-EU-Ländern kann nur auf Anfrage vereinbart werden!**

Mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über die möglichen Versicherungsleistungen und Leistungsarten bieten. Bitte beachten Sie, dass **diese Information die wesentlichen Inhalte beschreibt, die jedoch nicht abschließend sind**. Die von Ihrem Reiseveranstalter angebotenen Leistungen/Produkte mit den Inhalten, Ausschlüssen und Obliegenheiten ergeben sich aus der Ausschreibung des Reiseveranstalters (Katalog) und sind für die namentlich genannten Personen auf Ihrer Reisebestätigung/ Rechnung dokumentiert. Grundlage sind die ausführlichen Versicherungsbedingungen der Reiseversicherungen für die Gebeco – Gesellschaft für Begegnung und Cooperation.

### 1. Um welche Vertragsart handelt es sich?

Bei den verschiedenen Leistungsarten der Reiseversicherungen handelt es sich um Reiseversicherungsschutz mit oder ohne Selbstbehalt (je nach vertraglicher Vereinbarung bzw. Buchung) für jeweils eine Reise.

### 2. Selbstbehalt

In der **Reiserücktritt-Versicherung** und in der **Reiseabbruch-Versicherung** beträgt der Selbstbehalt 20 % des erstattungsfähigen Schadens, mindestens jedoch 25,- Euro je Person/Objekt. Je nach Ausschreibung des Reiseveranstalters (Katalog) können auch Produkte ohne Selbstbehalt angeboten werden.

### 3. Welche Leistungsarten sind möglich?

#### a) Reiserücktritt-Versicherung (Teil A)

Wenn Sie von Ihrer Reise aus versichertem Grund, z.B. wegen unerwarteter schwerer Erkrankung, zurücktreten müssen, werden Ihnen die vertraglich geschuldeten Stornokosten sowie die Mehrkosten des verspäteten Reiseantritts erstattet.

#### b) Reiseabbruch-Versicherung (Teil B)

Wenn Sie Ihre Reise aus versichertem Grund z.B. wegen unerwarteter schwerer Erkrankung abbrechen oder unterbrechen müssen, werden Ihnen die nicht genutzten Reiseleistungen vor Ort und die Mehrkosten einer außerplanmäßigen Beendigung oder Unterbrechung einer Reise erstattet.

#### c) Umbuchungsgebührensenschutz (Teil C)

Wenn Sie Ihre Reise innerhalb der gebuchten Reisesaison umbuchen müssen, werden Ihnen die vertraglich geschuldeten Umbuchungsgebühren bis zu 75,- Euro bei Umbuchung bis 60 Tage vor Reiseantritt erstattet.

#### d) Reise-Krankenversicherung (Teil D)

Wenn Sie z.B. unerwartet erkranken oder einen schweren Unfall erleiden, werden Ihnen u.a. die Kosten einer medizinisch notwendigen ambulanten oder stationären Heilbehandlung und des medizinisch sinnvollen Krankenrücktransports bei akut auftretenden Krankheiten oder Unfallverletzungen im Ausland erstattet sowie auch Überführungs-/Bestattungskosten im Todesfall. Bei Reisen innerhalb Deutschlands gilt bei stationärer Behandlung ein Krankenhaustagegeld bis zu 30 Tagen als versichert.

#### e) 24h-Notfall-Assistance (Teil E)

Die 24h-Notfall-Assistance erstattet Ihnen Such-, Bergungs- und Rettungskosten bei einem Unfall und organisiert für Sie weltweit, rund um die Uhr Hilfe bei Notfällen, z.B. bei Krankheit, Unfall oder Tod, Verlust von Dokumenten oder Reisezahlungsmitteln, Strafverfolgungsmaßnahmen, Betreuung minderjähriger Kinder bei Krankheit/Unfall der Eltern etc.

#### f) Reisegepäck-Versicherung (Teil F)

Wenn Ihr Reisegepäck während der Reise abhanden kommt, zerstört oder beschädigt wird, wird Ihnen der Zeitwert des Reisegepäckes bis zur vertraglich vereinbarten Höchstsumme ersetzt.

#### 4. Was ist bei der Buchung und Bezahlung des Versicherungsschutzes zu beachten?

Der Versicherungsschutz in der Reiserücktritt-Versicherung und dem Umbuchungsgebührenschatz kann bei Buchung der Reise, spätestens jedoch bis 30 Tage vor Reiseantritt, bei Buchungen innerhalb von 30 Tagen vor Reisebeginn spätestens innerhalb 3 Werktagen nach Reisebuchung, erlangt werden. Eine spätere Buchung des Versicherungsschutzes ist nicht mehr möglich! Bei allen Produkten ohne Reiserücktritt-Versicherung kann der Versicherungsschutz bis einen Tag vor Reiseantritt erlangt werden. Der Preis für den Versicherungsschutz ist bei Buchung und gegen Aushändigung der Reisebestätigung/ Rechnung zu zahlen. Der Versicherungsschutz tritt nur dann in Kraft, wenn die Zahlung vor Reiseantritt/ Versicherungsbeginn geleistet wurde.

#### 5. Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz bzw. der Versicherungsvertrag?

Beginn des Versicherungsschutzes: Der Versicherungsschutz beginnt grundsätzlich mit erfolgter Zahlung; in der Reiserücktritt-Versicherung und dem Umbuchungsgebührenschatz frühestens mit Buchung der Reise und in allen anderen Reiseversicherungen mit Antritt der Reise.

Ende des Versicherungsschutzes: Der Versicherungsschutz endet automatisch in der Reiserücktritt-Versicherung und dem Umbuchungsgebührenschatz mit Antritt der Reise, in den übrigen Reiseversicherungen mit Beendigung der versicherten Reise, spätestens mit Ablauf des versicherten Zeitraums.

Der Versicherungsvertrag beginnt grundsätzlich mit erfolgter Zahlung und Erstellung des Versicherungsnachweises/ der Reisebestätigung sowie Übergabe des Versicherungsscheins und endet automatisch mit der Beendigung der versicherten Reise.

#### 6. Was ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bzw. nur begrenzt versichert?

Der Versicherer kann Ihnen nicht Versicherungsschutz für alle denkbaren Fälle bieten, denn sonst wäre der Preis unangemessen hoch. Im Folgenden sind einige Ausschlüsse aufgezählt, die allerdings nicht abschließend sind:

- Es besteht generell kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall durch Vorsatz herbeigeführt wurde. Nicht versichert sind z.B. Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse und sonstige Eingriffe von hoher Hand.
- Nicht versichert in der **Reiserücktritt- und Reiseabbruch-Versicherung** sind z.B. Erkrankungen, die nicht unerwartet auftreten oder vorhersehbare Verschlimmerungen bekannter Erkrankungen.
- In der **Reise-Krankenversicherung** und bei der **24h-Notfall-Assistance** sind z.B. Heilbehandlungen bestehender Erkrankungen, deren Auftreten abzusehen war oder Anlass für die Reise waren, nicht versichert.
- In der **Reisegepäck-Versicherung** sind z.B. Geld, Fahrkarten o.ä. nicht versichert, Brillen, Kontaktlinsen, Hörgeräte und ähnliches sind im Versicherungsschutz eingeschränkt.

#### 7. Welche Pflichten bestehen für Sie bei Eintritt des Versicherungsfalls?

- Für die Inanspruchnahme der **Reiserücktritt-Versicherung** ist die versicherte Person verpflichtet, die Buchung unverzüglich zu stornieren und sich somit schadenmindernd zu verhalten. Eine erhoffte Besserung ist in diesem Fall nicht versichert, so dass die Versicherungsleistung gekürzt werden kann. Sind Sie unsicher, ob Sie die geplante Reise vielleicht trotz eingetretenen Versicherungsfalls, z.B. unerwartete schwere Erkrankung, doch noch antreten können, bieten wir Ihnen den **kostenlosen Storno-Beratungs-Service** an. Eine unverzügliche Kontaktaufnahme mit dem Ärzteteam des Storno-Beratungs-Service über den eingetretenen Versicherungsfall mit Angaben der relevanten Daten ist zur Inanspruchnahme dieses Service erforderlich.
- Falls Sie die **Reise** aus medizinischen Gründen oder eines anderweitigen Notfalls **abbrechen** müssen, setzen Sie sich bitte unverzüglich mit der **24h-Notfall-Assistance** in Verbindung.
- In der **Reise-Krankenversicherung** und der **24h-Notfall-Assistance** ist vor Beginn einer stationären Behandlung oder von Krankenrücktransporten unverzüglich Kontakt zum Ärzteteam der Notrufzentrale aufzunehmen.
- Bei der **Reisegepäck-Versicherung** ist bei Abhandenkommen des Gepäcks durch Straftaten Dritter Strafanzeige bei der nächsten Polizeidienststelle zu erstatten. Sofern das Reisegepäck am Flughafen nicht ankommt, ist eine Bestätigung der Fluggesellschaft einzureichen.

Generell ist der Schaden unverzüglich anzuzeigen. Es sind alle Auskünfte zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder der Leistungspflicht des Versicherers und ihres Umfangs erforderlich sind und durch geeignete Nachweise zu belegen (z.B. Arztattest, Sterbeurkunde, etc.). Werden die Pflichten, die sich aus den kompletten Versicherungsbedingungen ergeben vorsätzlich verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet. Eine grob fahrlässige Verletzung dieser Pflichten berechtigt den Versicherer zu einer Kürzung der Leistung im Verhältnis zur Schwere des Verschuldens der versicherten Person.

## 8. Was haben Sie bei Eintritt des Versicherungsfalls zu beachten?

Die Ausübung der Rechte im Versicherungsfall steht den versicherten Personen direkt zu und kann durch diese geltend gemacht werden. Fragen und Schadenmeldungen richten Sie bitte an das vom Versicherer beauftragten Unternehmen:

### **BGIC Bertil Grimme Insurance Claims GmbH**

Gänsemarkt 35, 20354 Hamburg  
 Telefon 040-30 37 60 - 0, Telefax 040-30 37 60 - 20  
 E-Mail: ReiseSchutz@bgic.de

Im Versicherungsfall werden grundsätzlich folgende Unterlagen benötigt:

- Kopie Buchungsbestätigung mit Versicherungsvereinbarung
- Die vollständige und unterschriebene Schadenanzeige mit den Angaben zum Versicherungsfall
- Sämtliche zur Ermittlung der Schadenhöhe notwendigen Unterlagen im Original

Bitte beachten Sie hierzu auch die wichtigen Hinweise des § 4 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles in den Versicherungsbedingungen, allgemeine Bestimmungen.

Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers, der versicherten Person und des Versicherers bedürfen der Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail). Reisevermittler sind zur Entgegennahme nicht bevollmächtigt.

## 9. Werden Ihre Daten gespeichert?

Im Versicherungsfall werden Daten gespeichert und ggf. an die in Frage kommenden Verbände der Versicherungswirtschaft und die betreffenden Rückversicherer sowie an Ärzte und Hilfsorganisationen übermittelt, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der vertraglichen Beziehung erforderlich ist. Die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zur Datenübermittlung bleiben unberührt. Die Anschriften der jeweiligen Datenempfänger werden auf Wunsch übermittelt.

## 10. Wer ist der Versicherer des angebotenen Reiseschutzes?

### \* ) Versicherer

Certain underwriters at Lloyd's in respect of Syndicate 2003, One Lime Street, London, EC3M 7HA, United Kingdom, Legal form of Lloyd's underwriters: "association of underwriters"  
 Seat: London, United Kingdom

### **Die Lloyd's Vereinigung von Einzelversicherern unterhält in Deutschland eine Niederlassung unter der folgenden Adresse:**

Lloyd's underwriters  
 Niederlassung für Deutschland  
 Taunusanlage 11  
 60329 Frankfurt  
 Handelsregister Nr.: HRA Frankfurt am Main 26467 Amtsgericht

### **Der Versicherer wird beaufsichtigt durch:**

The Financial Conduct Authority (FCA), 25 The North Colonnade, Canary Wharf, London E14 5HS, Vereinigtes Königreich

The Prudential Regulation Authority (PRA), 20 Moorgate, London, EC2R 6DA, Vereinigtes Königreich

### **Der Versicherer wird autorisiert durch:**

The Prudential Regulation Authority (PRA), 20 Moorgate, London, EC2R 6DA, Vereinigtes Königreich

### **Gerichtsstand**

Für den Vertrag gilt deutsches Recht. Der Gerichtsstand für Klagen gegen den Versicherer ist Frankfurt am Main. Ist die versicherte Person eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk die versicherte Person zur Zeit der Klageerhebung ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für Klagen gegen die versicherte Person ist dieses Gericht ausschließlich zuständig. Liegt der Wohnsitz, Sitz oder die Niederlassung (bei juristischen Personen) in einem Staat außerhalb der europäischen Gemeinschaft, Islands, Norwegens oder der Schweiz, ist der Gerichtsstand wiederum Frankfurt am Main.

### **Vertragssprache**

Die Vertragssprache ist Deutsch. Jegliche Kommunikation erfolgt ausschließlich in deutscher Sprache.